

a/a

p.B.73.Afr.Sud.O.1. - WU/mst

den 21. April 1970

p. C. 23.20. Afr. Sud

N o t i z

Resolution 276 des Sicherheitsrats über Namibia (Südafrika)

Wir gehen in unseren Ueberlegungen von der Notiz der Abteilung für internationale Organisationen vom 9. April in der randvermerkten Angelegenheit aus. Wir stimmen diesen Ueberlegungen durchaus zu und verzichten deshalb hier darauf, den Inhalt der Notiz zu wiederholen.

Die Resolution 276 des Sicherheitsrats verlangt von allen Staaten, keine mit der Resolution unverträglichen Beziehungen mit Südafrika aufrecht zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwesenheit südafrikanischer Beamter in Namibia und das Handeln Südafrikas im Namen Namibias seit dem Erlöschen des Mandats (1966) als null und nichtig bezeichnet werden.

Es handelt sich um einen Konflikt zwischen der UNO und Südafrika, d.h. nicht um einen Konflikt zwischen Staaten, sondern zwischen einem Staat und einer internationalen Organisation. Die UNO war in dieser Sache von Anfang an Partei, ob schon es sich um einen blossen nicht-militärischen Streitfall handelte. Man kann sagen, dass die UNO in derartigen internationalen Konflikten zur Partei werde und nicht die gesamte internationale Gemeinschaft vertrete. Daraus kann man ableiten, dass neutrale Staaten auch in solchen Konflikten neutral bleiben dürften. Gegenüber der UNO selbst wird diese Betrachtungsweise freilich nicht vorgetragen werden dürfen. Auch ist zu bedenken, dass sich der Neutrale in solchen Fällen dem Gewicht des Beschlusses eines zuständigen UNO-Organes entgegenstellt.

Die Resolution 276 wurde nicht im Rahmen des Kapitels VII gefasst. Insofern ist die Rechtslage verschieden von derjenigen im Falle der Rhodesien-Beschlüsse. Freilich muss man sich fragen, ob der Sicherheitsrat nicht in Zukunft auf die Idee kommen könnte, sich auf Kapitel VII zu berufen. Die Rhodesien-Beschlüsse waren gestützt auf Artikel 39 der UNO-Charta, also auf eine Bedrohung des internationalen Friedens. Es fällt schwer, das Smith-Regime in Rhodesien als eine rein militärische Bedrohung des Friedens anzusehen. Die Ueberlegung war vielmehr

die, dass eine derart grundlegende Verletzung der Grundsätze der UNO Charta und der Menschenrechte vorliegt, dass eine Anrufung von Artikel 39 berechtigt sei. Röling sagt, dass die UNO Praxis Beschlüsse nach Kapitel VII nicht nur wegen Bedrohung des "negativen" (rein militärischen) Friedens zulasse, sondern auch wegen Bedrohung des "positiven" Friedens. Diese Ueberlegung könnte in Zukunft auch auf Namibia angewendet werden.

Für die Schweiz geht es konkret darum, wie weit die Resolution 276 sie verpflichten kann. Nach Artikel 2 Ziffer 6 der UNO Charta trägt die UNO dafür Sorge, dass Nichtmitglieder "gemäss diesen Grundsätzen handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist." Nach Kelsen (The Law of the United Nations, 1950, 106-110) sind zwei Auslegungen dieses Artikels denkbar. Nach der extensiven Auslegung erlaubt die Bestimmung es, Nichtmitglieder sämtlichen Beschlüssen von UNO Organen zu unterwerfen. Nach der restriktiven Auslegung, der Kelsen zuneigt, sind Nichtmitglieder nur denjenigen Beschlüssen unterstellt, die in Durchführung der Grundsätze von Artikel 2 Ziffern 3-5 enthalten sind. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das Gewaltverbot und die Verpflichtung zur Unterstützung aller gemäss der UNO Charta ergriffenen Massnahmen. Letztere Verpflichtung scheint primär auf Kapitel VII zugeschnitten zu sein, wurde aber in der Praxis ausdehnender interpretiert und z.B. zur Verurteilung der Politik Portugals in Angola und der Apartheidpolitik Südafrikas herangezogen (Goodrich/Hambro/Simons, Charter of the United Nations, 3. Auflage 1969, 56-58). Die Schweiz wird daran festhalten müssen, dass Artikel 2 Ziffer 6 sich höchstens auf Beschlüsse beziehen kann, die gemäss Kapitel VII gefasst wurden.

Die Schweiz kann überhaupt keine Antwort geben, eine ausweichende Antwort, eine Antwort unter Vorbehalt (keine Präzedenzwirkung), eine Antwort, die sich darauf beruft, dass kein Beschluss gemäss Kapitel VII vorliegt, oder sie kann die gewünschten Auskünfte geben. Dass weitere UNO Beschlüsse über Namibia gefasst werden, dürfte klar sein. Einesteils besteht also die Gefahr der Präjudizierung, andererseits das Gewicht, das die UNO und namentlich die Entwicklungsländer dieser Sache beimessen. Vom Standpunkt der Neutralität aus wäre ein Einlassen auf die Resolution vielleicht bedenklich, aber kaum verboten.

*(Handwritten signature)*